



Der Magistrat
Am Markt 1
37213 Witzenhausen
Telefon: (0 55 42) 50 80
Telefax: (0 55 42) 508-100

Richtlinien

**für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Witzenhausen und den zugehörigen Ortsteilen
(Aufbruchrichtlinie)**

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die „Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Witzenhausen“ gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter an öffentlichen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in der Baulast der Stadt Witzenhausen befinden.

2. Geltende Vorschriften

- 2.1 Bei Arbeiten an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Aufgrabungen etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils aktuellen gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Straßengesetz (HessStrG)
- VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTVA – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- EF STRASSENPECH 2009 (Ergänzende Festlegung zur Wiederverwertung pechhaltiger Straßenausbaustoffe)
- ZTVE – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV Pflaster – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen und Einfassungen)
- ZTV Beton – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)

- ZTV SoB – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV BEA – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen)
- ZTV BEB – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen)
- ZTV LW (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV Ew – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- RStO (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)
- ZTV – SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- DIN 1998 – Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 1076 – Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS – LP 4 Baumschutz auf Baustellen

3. Genehmigungspflicht

- 3.1 Arbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch den Magistrat der Stadt Witzenhausen als Baulastträger **sowie** einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.
- 3.2 Für die Änderung oder Legung von Telekommunikationslinien gem. Telekommunikationsgesetz (TKG) bedarf es anstelle einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung einer Zustimmung gem. § 127 Abs. 1 TKG durch den Magistrat der Stadt Witzenhausen als Baulastträger sowie einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach Maßgabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

4. Anträge

- 4.1 Anträge auf eine *Aufbruchgenehmigung* oder eine Zustimmung gem. (3) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag etc.) für jede Baustelle gesondert – im Falle eines Antrags gem. § 127 TKG stattdessen unter konkreter Angabe der zu errichtenden / ändernden Bauabschnitte bzw. NVT – Bereiche - spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Magistrat der Stadt Witzenhausen einzureichen. Der Antragsteller (in der Regel das Versorgungsunternehmen oder der Netzbetreiber) hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung – bei Anträgen gem. § 127 TKG ist auch der elektronische Weg möglich - aktuelle Lagepläne der betroffenen Verkehrsflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:250 oder 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte / Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit genauen Angaben zur Lage und Abmessung des geplanten Aufbruchs in jeweils 2-facher Ausfertigung beizufügen.
- 4.2 Für Anträge auf *Trassen- und Aufbruchgenehmigungen* gilt 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessung der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist in jeweils 2-facher Ausführung beizufügen. Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topografische Angaben (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, Lichtmaste, große Verkehrszeichen, Fußgängerüberwege, Bäume etc.) sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebs-einrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Hierzu ist auf Bestandspläne bzw. Planaus-künfte der anderen Versorgungsunternehmen zurückzugreifen oder durch einen dokumentier-ten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen.

Die bauausführenden Firmen sind **vor** der Bauausführung zu benennen, auf Verlangen ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen.

- 4.3 Die Festlegungen zu Punkt 4.2 bzw. 4.3 gelten nicht für die Havariebeseitigung (wie z.B. Rohrbrüche) oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Hier hat zunächst in jedem Fall eine Mitteilung über Lage, Art und Umfang fernmündlich, per Fax oder E-Mail an den Magistrat der Stadt Witzenhausen zu erfolgen. Die erforderlichen Lagepläne sind binnen einer Woche nachzureichen.

5. Erteilung der straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung oder der Zustimmung gem. § 127 TKG

- 5.1 Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung oder der Zustimmung gem. § 127 TKG jeweils mit Nebenbestimmungen erteilt.
- 5.2 Die straßenrechtliche Aufbruchgenehmigung / Zustimmung gem. § 127 TKG und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrs-behörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine *Sondernutzungserlaubnis* einzuholen. Dies gilt insbesondere für:
- Lagerung von Baustoffen und Schüttmaterial
 - Abstellen von Containern
 - Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für die Baustelleneinrichtung

Diese Sondernutzungserlaubnis ist mit dem Antrag auf straßenrechtliche Aufbruchgenehmigung / Zustimmung gem. § 127 TKG zu beantragen. Sie bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen oder anderer städtischer Liegenschaften, wie z.B. unbebauter Grundstücke. Hierzu ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung erforderlich.

- 5.4 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die straßenrechtliche Aufbruchgenehmigung / Zustimmung gem. § 127 TKG ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt die erteilte straßenrechtliche Aufbruchgenehmigung / Zustimmung gem. § 127 TKG und ein Neuantrag ist zu stellen. Ist abzusehen, dass der planmäßige Fertigstellungstermin überzogen wird, ist spätestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung / Zustimmung gem. § 127 TKG zu beantragen.

6. Abwicklung der Arbeiten

- 6.1 Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Magistrat der Stadt Witzenhausen unter Angabe des Aktenzeichens der straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung / Zustimmung gem. § 127 TKG eine Baubeginnsanzeige bis spätestens fünf Werktage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden.

Die verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 (1) und (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung / Zustimmung gem. § 127 TKG nicht berührt.

- 6.2 Vor Baubeginn ist in Absprache mit dem Magistrat der Stadt Witzenhausen, vertreten durch den Fachbereich Bauverwaltung, Fachdienst Tiefbau eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu erfassen und zu dokumentieren.
Hiervon kann Abstand genommen werden, wenn im Rahmen größerer Aufgrabungen die betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen in vollem Umfang erneuert werden sollen oder vom Antragsteller eine Beweisaufnahme durch einen unabhängigen Gutachter oder das bauüberwachende Ingenieurbüro veranlasst wird. In diesem Fall ist dem Fachdienst Tiefbau eine entsprechende Dokumentation zu übergeben.
Werden die Bauarbeiten ohne gemeinsame Begehung oder Beweisaufnahme begonnen, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.
- 6.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Verkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der zuständigen Stellen der Stadt Witzenhausen, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.
Die bauausführende Firma ist zu verpflichten, die Arbeitsabläufe sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die fristgerechte Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.
Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen der Aufbruchgenehmigung oder der verkehrsrechtlichen Anordnung festgestellt, so sind die Mitarbeiter der zuständigen Stellen berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Das bauausführende Unternehmen ist von diesem Recht der Bauverwaltung durch den Antragsteller zu unterrichten.
Der Magistrat der Stadt Witzenhausen oder die Straßenverkehrsbehörde kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge und Zufahrten zu angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden.
Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Bauverwaltung ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Bauverwaltung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
- 6.4 Gemäß § 32 StVO und § 15 HessStrG ist es untersagt, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherung sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die gilt auch für angrenzende Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle für die Verschmutzung infolge Verschleppung durch den Baustellenverkehr. Bei Trockenheit sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Staubbildung weitestgehend zu begrenzen. Der Magistrat der Stadt Witzenhausen und die Straßenverkehrsbehörde sind berechtigt, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahr auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.
- 6.5 Bei allen Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Versorgungsträger und Dienststellen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 6.6 Der Magistrat der Stadt Witzenhausen behält sich vor, solchen Bauunternehmen, die bei Aufgrabungen oder bei der Verkehrssicherung nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenaufgrabungen im Stadtgebiet Witzenhausen zu versagen.

7. Kostentragung

- 7.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen der Gruben und Gräben und die Wieder-

herstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitung beschädigt worden sind.

Auch die Kosten für die notwendige Herrichtung von Umleitungsstrecken (z.B. partielle Verbreiterung, Herstellung von Anrampungen und Übergängen, Reparatur von Schädstellen usw.) gehen zu Lasten des Antragstellers.

Darüber hinaus sind vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Witzenhausen in der jeweils gültigen Fassung sowie ein Wertminderungsbetrag (Unterhaltungerschwerung) gemäß der beigefügten Anlage zu tragen.

- 7.2 Falls sich der Straßenbaulastträger Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach dem jeweils gültigen Zeitvertrag für Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Witzenhausen zuzüglich 10% Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten sowie die Verwaltungsgebühr und der Wertminderungsbetrag zu leisten.

8. Haftpflicht

- 8.1 Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Witzenhausen oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruchsperr

- 9.1 Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der Magistrat der Stadt Witzenhausen eine Aufbruchsperr bis zu 5 Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.
Eine straßenrechtliche Aufbruchgenehmigung / Zustimmung gem. § 127 TKG wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

10. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

- 10.1 Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Abschnitt 4 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche bewegliche Absperrung und/oder Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

11. Gewährleistung

- 11.1 Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme (für Maßnahmen mit straßenrechtlicher Aufbruchgenehmigung) bzw. der Fertigstellungsanzeige in Textform (für Maßnahmen mit Zustimmung gem. § 127 TKG) durch den Magistrat der Stadt Witzenhausen.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmeträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Falle des Verzugs ist die Stadt Witzenhausen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme (für Maßnahmen mit straßenrechtlicher Aufbruchgenehmigung) statt bzw. ist der Antragssteller verpflichtet, eine erneute Fertigstellungsanzeige (für Maßnahmen mit Zustimmung gem. § 127 TKG) in Textform an den Magistrat der Stadt Witzenhausen zu senden. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung (für Maßnahmen mit straßenrechtlicher Aufbruchgenehmigung) bzw. nach Durchführung der Mängelbeseitigungsleistung und Versand einer Fertigstellungsanzeige in Textform (für Maßnahmen mit Zustimmung gem. § 127 TKG) beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist von 5 Jahren endet (vgl. auch VOB/B § 13 Nr. 5 (1)).

B. Allgemeine technische Bedingungen

- 12.1 Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle oder im Gewerberegister für Tiefbauarbeiten eingetragen sind. Dies ist dem Magistrat der Stadt Witzenhausen vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Werden Arbeiten im Rahmen eines Zeitvertrages ausgeführt, so muss die Mitteilung nur erstmalig mit In-Kraft-Treten des Zeitvertrages erfolgen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Magistrat der Stadt Witzenhausen als Straßenbaulasträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Der vorgesehene Fahrbahnaufbau ist vom Antragsteller dem Magistrat der Stadt Witzenhausen zur Genehmigung vorzulegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Wiederherstellung der Fahrbahn nach den Festlegungen der Straßenverkehrsrechtlichen Zuordnung der Straße (Anlage) erfolgt. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Magistrat der Stadt Witzenhausen übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt (nur für Maßnahmen mit Zustimmung gem. § 127 TKG) und (zusätzlich für Maßnahmen mit straßenrechtlicher Aufbruchgenehmigung, nicht für Maßnahmen mit Zustimmung gem. § 127 TKG) die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Witzenhausen entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen sind. Die Nachweise sind (nur für Maßnahmen mit straßenrechtlicher Aufbruchgenehmigung, nicht für Maßnahmen mit Zustimmung gem. § 127 TKG) zur Abnahme vorzulegen.
- 12.2 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV_2 von größer 45 MN/m² auf dem Erdplanum gefordert. Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit der leichten Fallplatte mit einem Sollwert $EV_d > 25$ MN/m². Bei plötzlich auftretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.
- 12.3 Der Einbau von Recyclingmaterial als Verfüllmaterial wird eingeschränkt zugelassen. Es darf jedoch nur Beton- oder Asphaltrecycling eingebaut werden, für das ein Nachweis des Lieferanten vorliegt, dass es sich um unbelastetes Material handelt. Für die Frostschutzschichten darf nur eine Gesteinsmischung aus Basalt oder Grauwacke verwendet werden, für deren Eignung Nachweise der Fremd- und Eigenüberwachung vorgelegt werden.
- 12.4 Wurden bei Grabungen unbekannte Leitungen freigelegt, so ist der Magistrat der Stadt Witzenhausen zum Zweck der Feststellung und Aufnahme dieser Leitungen zu unterrichten. Sollte bei Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, darf dieses nicht wieder eingebaut werden und muss gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Ein Entsorgungsnachweis ist zur Abnahme vorzulegen.
- 12.5 Für den Abfluss des anfallenden Regen- und Oberflächenwassers ist ständig zu sorgen.

- 12.5.1 Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen.
- 12.6 In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten der Magistrat der Stadt Witzenhausen oder die Straßenverkehrsbehörde schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberflächen verkehrssicher herzustellen.
- 12.7 Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagtafeln oder -säulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und Hinweistafeln und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.
- 12.8 Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustandes gemäß den geltenden Markierungsvorschriften wieder zu veranlassen.
- 12.9 Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:
Da durch die Aufgrabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Dies ist bei allen älteren Straßen der Fall, in denen die Fahrbahnkonstruktion aus einer Packlage oder einem grobkörnigen Schotterunterbau und einer Makadam- oder Anspritzdecke besteht. Diese Makadam- oder Anspritzdecke kann unter Umständen mit Asphaltbeton überzogen sein. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RSTO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen

C. Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage dieser Aufbruchrichtlinie ist das Hessische Straßengesetz in der Fassung vom 08. Juni 2003 (§§ 1,2, 14 – 18 HstrG) (letzte Änderung 16. Dezember 2025)

D. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Magistrat der Stadt Witzenhausen am 21.09.2026 beschlossen und treten am 22.09.2026 in Kraft

Anlage:

Wertminderungsbetrag (Unterhaltungserschwerung) in € pro m² Grabungsfläche (siehe Abschnitt A Punkt 7)

<u>Zeitraum seit der Fertigstellung</u>	<u>Fahrbahn</u>	<u>Gehweg</u>
1. – 2. Jahr	80	60
3. – 5. Jahr	60	40
ab 5. Jahr	12	6